

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mobiles Sandstrahlen AG

1. Anwendbare Bestimmungen

Für die vertraglichen Leistungen der Mobiles Sandstrahlen AG (Unternehmerin) gelten folgende Bestimmungen in absteigender Hierarchie:

- die vertraglichen Vereinbarungen
- diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
- das schweizerische Obligationenrecht

2. Geltungsbereich

Die AGB geltend für sämtliche Rechtsgeschäfte, die mit der Unternehmerin abgeschlossen werden. Sie gelten analog für Arbeiten der Unternehmerin mit Sandstrahlen oder für sonstige Tätigkeiten der Unternehmerin wie Stocken, Hydrophobieren, Reinigungen, Anbringen von Graffitienschutz, Abbrucharbeiten, usw.

Die Unternehmerin behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltende Version der AGB.

3. Bauseitige Vorkehrungen

Der Besteller ist verpflichtet, die folgende Vorkehrungen auf eigene Kosten vor Auftragsbeginn zu treffen bzw. die Materialien zur Verfügung zu stellen:

- Stromanschluss 380V mit min. 32 Ampère Absicherung, sofern nicht ausdrücklich anders im Vertrag festgehalten
- Wasseranschluss mit mindestens 4 bar Druck
- Gerüst inklusive Einhausung, sofern nicht ausdrücklich anders im Vertrag festgehalten
- Mulde für Sand / Abfall (Mischgut) inkl. Abfuhr, sofern nicht ausdrücklich anders im Vertrag festgehalten
- Kranzüge, sofern notwendig
- Arbeitsbereich ist besenrein und frei von Maschinen, Werkzeugen und Baustoff etc.
- Installationsplatz mindestens 6 X 12 Meter unmittelbar an Baustelle angrenzend
- Zugang zur Baustelle mit Lieferwagen und Anhänger

Sofern die Baustelle nicht wie beschrieben vorbereitet ist, sind die daraus resultierenden Erstellungs- und Verzögerungskosten vom Besteller zusätzlich zum vereinbarten Werklohn zu übernehmen.

Sandstrahlen ist laut. Die vorgängige Information von Betroffenen (z.B. Nachbarn) und das Einholen aller notwendigen Bewilligungen (z.B.: Spezialbewilligung wegen Lärm, Umwelt, Nutzung öffentlichen Grundes etc.) ist Aufgabe des Bestellers. Er verpflichtet sich, die Unternehmerin schadlos zu halten, falls diese aufgrund fehlender Bewilligungen kostenpflichtig oder gebüsst wird.

4. Eigentumsvorbehalt

Die von der Unternehmerin bereitgestellten Materialien (Gerüst, Einhausung, Abdeckungen, Schutzfolien, Klebstoff und Schablonen etc.) verbleiben im Eigentum der Unternehmerin.

5. Schutz von Bauteilen

Die zu bestrahlenden Bauteile werden in der Offerte ausgewiesen und die notwendigen Schutzmassnahmen werden ohne anderslautende Vereinbarung von der Unternehmerin ausgeführt. Sie sind im Werkpreis enthalten.

Falls die Schutzmassnahmen vom Besteller übernommen oder bei Dritten beauftragt werden, ist die Haftung der Unternehmerin für Schäden aufgrund ungenügender Schutzmassnahmen ausgeschlossen.

6. Widerruf der Ausführung

Wird die beauftragte Ausführung seitens des Bestellers ganz oder teilweise widerrufen, so gelten die Bestimmungen des Art. 377 OR, wobei 35% des Werkpreises als Gewinn der Unternehmerin gelten.

7. Gewährleistung

Die Unternehmerin haftet im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeiten für deren Ausführung nach den Regeln der Baukunde. Die Haftung für Hilfspersonen wird seitens der Unternehmerin soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Die Materialoberflächen werden durch das Sandstrahlen verändert. Die Materialoberfläche erhält durch das Sandstrahlen eine neue Struktur/Farbe/Schattierung, welche nicht rückgängig gemacht werden kann. Durch das Sandstrahlen können zudem Mängel an den bestrahlten Bauteilen wie Holzwurmbefall/Witterungsschäden bei Holz, Lunken, Kiesnester, Abplatzungen und hervorstehende Armiereisen bei Beton, Rost an Eisenteilen usw. offenbart werden. Der Besteller ist sich dessen bewusst und akzeptiert die durch das Sandstrahlen erfolgten Veränderungen.

Wird vorgängig ein Muster erstellt, so gibt die Unternehmerin keine Garantie dafür ab, dass das Ergebnis dem Muster entspricht. Die Bestellerin wird darauf hingewiesen, dass gleich aussehende Oberflächen beim Sandstrahlen sich verschieden entwickeln können.

8. Mängelrüge und Mängelbehebung

Mängel sind bei der Abnahme des Werkes zu rügen. Allfällige versteckte Mängel sind bei Erkennen unverzüglich zu rügen.

Die Unternehmerin ist berechtigt, allfällige Mängel im Sinne des Nachbesserungsrechts zu beheben.

9. Zahlungsbedingungen

Wird nichts anderes vereinbart, so ist die Unternehmerin berechtigt, einen Drittel des Werkvertragspreises vor Beginn der Bauarbeiten zu fordern. Sie ist weiter ist berechtigt, ihre Arbeiten alle sieben Tage nach Baufortschritt abzurechnen.

Für Rechnungen der Unternehmerin gilt eine Zahlungsfrist von 20 Tagen ab Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % zu bezahlen. Es wird 2% Skonto bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen gewährt. Für Mahnungen wird ein Betrag von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird dabei durch eine Regelung ersetzt, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit erkannt hätten. Dasselbe Vorgehen gilt für Lücken im Vertrag.

11. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

12. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz der Unternehmerin zuständig. Die Unternehmerin hat jedoch das Recht, den Besteller an deren Wohnsitz/Sitz einzuklagen.